

Das Fahrzeug wurde gemäß § 8 der Anordnung vom 27. November 1975 über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt (Sonderdruck Nr. 824 des Gesetzblattes) durch einen Beauftragten des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik besichtigt.

Die Besichtigung hat ergeben, daß

1. die Ausrüstung mit:
 - Rettungsmitteln,
 - pyrotechnischen Signalmitteln und Leinenwurfgeräten,
 - nautischen Geräten und Instrumenten,
 - Feuerlöschinventar,
 - sonstigen Ausrüstungsgegenständenden geltenden Rechtsvorschriften entspricht;
2. die Ausrüstung mit Laternen, Signalkörpern und Schallsignalanlagen den Internationalen Regeln zur Verhütung von Kollisionen auf See entspricht;
3. die Kennzeichnung des Fahrzeuges den Bestimmungen der Anordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt entspricht;
4. die Zertifikate und Zeugnisse gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften vorliegen und gültig sind;
5. die Besetzung des Fahrzeuges den Bestimmungen der Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) entspricht;
6. die Vorkehrungen und Einrichtungen für den sicherheitstechnischen Arbeitsschutz entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gegeben sind;
7. die Rettungsmittel für eine Gesamtzahl von _____ Personen ausreichen:
 - _____ Rettungsboote, ausreichend für _____ Personen,
 - _____ Rettungsflöße, ausreichend für _____ Personen,
 - _____ Rettungsringe, davon _____ mit Nachtrittungslicht,
 - _____ Rettungswesten vorhanden sind.
 - _____ Rettungsbootleute
 - _____ Feuerschutzleute

Auf Grund der Besichtigung und in Übereinstimmung mit der/dem Klasse/Zeugnis über die Technische Aufsicht/Technisches Gutachten* DSRK KM IV / ECE 2 wird dem Fahrzeug die Zulassung zur Seefahrt für den Kontrollboot Fahrbereich

~~Seebuserstraßenfahrt~~
(Umrundung der Molen bis Windst.4 Bf., Abstand 0,1 sm)
erteilt. Diese Zulassung hat eine Gültigkeit bis 30. April 1987

Das Fahrzeug ist für 24 ^{Geoch 11.1.89} ~~20~~ Personen zugelassen. einschl. Besatzung

Rostock, den 13. Mai 19 86



Seefahrtsamt
der
Deutschen Demokratischen Republik

- Der Leiter -

*) Nichtzutreffendes streichen

Anmerkung:

Der Fahrerlaubnisschein verliert seine Gültigkeit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zum Zeitpunkt, zu dem sich ein

- Seeunfall ereignet oder
- Mangel herausstellt, der die Sicherheit des Fahrzeuges oder die Wirksamkeit oder Vollständigkeit der Sicherheits- und Rettungseinrichtungen beeinträchtigt, oder wenn nach einer Besichtigung ohne Genehmigung des Seefahrtsamtes der DDR und der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation Änderungen am Schiffskörper, an der Maschinenanlage, an den Sicherheits- und Rettungseinrichtungen sowie an den Ausrüstungsgegenständen vorgenommen wurden oder wenn die im Fahrerlaubnisschein ausgewiesene Klasse des Fahrzeuges bzw. der gleichwertige technische Zustand nicht mehr besteht.

Verlängerung der Zulassung zur Seefahrt

Auf Grund der Besichtigung
wird die Zulassung zur Seefahrt bis 30 April 1988 verlängert.



Der Beauftragte

Auf Grund der Besichtigung
wird die Zulassung zur Seefahrt bis 30.04. 1989 verlängert.



Der Beauftragte

Auf Grund der Besichtigung
wird die Zulassung zur Seefahrt bis April 1990 verlängert.



Der Beauftragte

Auf Grund der Besichtigung
wird die Zulassung zur Seefahrt bis April 1991 verlängert.



Der Beauftragte

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK



Fahrterlaubnisschein

B 860005

Name des Fahrzeuges bzw.
namensgleiche Bezeichnung: " Seefahrtsamt 2 "

Unterscheidungssignal (Rufzeichen): Y 3 D S

Typ: Kontrollboot

Heimathafen: Rostock

Größe/Tragfähigkeit*: 22,15 BRT/~~147~~X

Rechtsträger/Eigentümer: Seefahrtsamt der DDR

Rostock

* Nichtzutreffendes streichen